

<b>Vernehmlassungsformular Fachstelle Wander- und Bikwege Nidwalden</b>	<b>Projekt: Mountainbike-Konzept Juni 2023</b>
---	--

### 1. Basisinformationen

Datum	Vernehmlasser (Organisation)	Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel., Email
12.9.2023	FDP.Die Liberalen Nidwalden	Odermatt Eggerschwiler Iren, Hurschlistrasse 4, 6383 Dallenwil, 041 628 02 12, <a href="mailto:choco.dallenwil@bluewin.ch">choco.dallenwil@bluewin.ch</a>
		Grimm Marcel, Werkhofstrasse 8, 6052 Hergiswil, 041 630 21 51, <a href="mailto:info@maler-grimm.ch">info@maler-grimm.ch</a>
		Käslin Roland, Erlen 10, 6375 Beckenried, 079 719 37 58, <a href="mailto:roland.kaeslin@bluewin.ch">roland.kaeslin@bluewin.ch</a>

### 2. Kommentare zum Projekt und zu einzelnen Kapiteln und Ziffern

Hauptkapitel	Unterkapitel		Bemerkung / Begründung	Vorgeschlagene Textänderung/ Textergänzung	
1	1.1 – 1.4	Stimmen Sie den Zielsetzungen des MTB-Konzepts zu?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
		Sind weitere Zielsetzungen anzustreben?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<p>Freizeit-Nutzung durch Nidwaldner Bevölkerung ('Iheimisch'), wodurch Standortattraktivität NW steigen kann, Bevölkerung sinnvolle, gesunde, ökologische, orts-nahe Betätigung findet, NW erkundet und Natur, Land-/Alp- und Forstwirtschaft schätzen lernt.</p> <p>Weitere Ergänzungen zum Schutze der Grundeigentümer und Klärung von Unterhalt- und Haftungsfragen sollten in Ziele aufgenommen werden.</p>	<p>1.2. ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass nicht nur touristische Nutzung im Vordergrund steht, sondern insbesondere die Freizeit-Nutzung durch die Nidwaldner Bevölkerung und eine entsprechende Steigerung der Standortattraktivität als Wohn- &amp; Lebens-Kanton.</li> <li>- Mit dem MTB-Konzept werden Unterhalts- und Haftungsfragen geklärt und insbesondere die Grundeigentümer/innen von einer möglichen Haftung durch die Benutzung von Wegen und Gelände durch MTB-Fahrer/innen vollumfänglich entbunden und in jedem Falle – auch gegenüber Dritten – schadlos gehalten.</li> <li>- MTB-Fahrer/innen haben sämtliche Abschränkungen und Anordnungen in Eigenverantwortung einzuhalten, so z.B. bei Wald- oder landwirtschaftlichen Arbeiten.</li> </ul>

Hauptkapitel	Unterkapitel		Bemerkung / Begründung	Vorgeschlagene Textänderung/ Textergänzung	
				- Der bauliche und betriebliche Unterhalt der durch MTB-Fahrer/innen benutzten Wege und Gelände ist durch die zuständigen Gemeinden (oder Kanton) durchzuführen und zu garantieren; auch für Wege, welche erst nach 2030 erstellt werden.	
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 1.1 – 1.4?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	In der «Zusammenfassung» unter dem letzten Punkt («Das MTB-Konzept...») noch ein Thema ergänzen, welche das MTB-Konzept auch abdecken sollte – in Bezug auf die bereits bestehenden Weg-Infrastrukturen: «Das MTB-Konzept» <ul style="list-style-type: none"> <li>- regelt wie bestehende Weg-Infrastrukturen (z.B. Wanderwege, Forststrassen, Alp- und Feldstrassen) grundsätzlich durch MTB-Fahrende genutzt werden dürfen (z.B. als Interpretation des kantonalen Waldgesetzes sowie des Strassenverkehrsgesetzes)</li> <li>- Im MTB-Konzept des Kanton Schwyz wird z.B. explizit aufgeführt (D5), dass «das Befahren von nicht signalisierten MTB-Wege durch das Konzept nicht ausgeschlossen wird.»</li> <li>- Im Kanton Uri wird dies auch explizit in Bezug auf Wander- und Bikewege geklärt; KFWG, Art. 10 Abs. 2: «Grundsätzlich stehen Wanderwege für das Biken und Bikewege für das Wandern zur Verfügung. Bei übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen kann die Mitbenützung (...) eingeschränkt oder verboten werden.»</li> </ul>	Ergänzung in «Zusammenfassung» (Seite 4); «Das MTB-Konzept» <ul style="list-style-type: none"> <li>- regelt wie bereits bestehende Weg-Infrastrukturen (z.B. Wanderwege, Forststrassen, Alp- und Feldstrassen) grundsätzlich durch MTB-Fahrende benutzt werden dürfen.</li> </ul>
2.	2.1 -2.3	Sind die Kapitel vollständig?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	2.3 Die Abgrenzung zwischen MTB-Wege/Trails und MTB-Piste ist in der Realität nicht klar und aus Grundeigentümersicht bzw. Haftungssicht sollten sämtliche MTB-Infrastrukturen gleich behandelt werden.	2.1 «S-Pedelegs werden im MTB-Konzept nicht berücksichtigt und <u>sind</u> <del>sollen</del> auf der MTB-Infrastruktur nicht zugelassen. 2.3 MTB-Wege „Allgemein zugängliche Wege und Pfade im hügeligen und bergigen Gelände, in der Regel ohne Asphalt- oder Betonbeläge“.. 2.3 MTB-Pisten - <del>Einfachere</del> Pisten können auch in MTB-Routen integriert werden.

Hauptkapitel	Unterkapitel		Bemerkung / Begründung	Vorgeschlagene Textänderung/ Textergänzung	
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 2.1 – 2.3?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
3.	3.1 – 3.2	Sind die Auflistung der Rechtsgrundlagen vollständig?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Ergänzen Hinweis auf kürzlich gefälltes Urteil des Zürcher Bezirksgericht (Affoltern), welches das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG) in bezug auf Befahrbarkeit eines Weges definiert hat, und insbesondere festgestellt hat, wie Art. 43 SVG zu interpretieren ist: «Somit ist die Einschätzung der Eignung des Weges zum Befahren den Fahrern selbst zu überlassen und variiert je nach Einzelfall stark.» etc.	Urteil Bezirksgericht Zürich zum Uetliberg-Trail ergänzen. <a href="https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/departement/medien/medienmitteilungen/2023/februar/230208b.html">https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/departement/medien/medienmitteilungen/2023/februar/230208b.html</a>
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 3.1 – 3.2?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Kapitel (3.3) ergänzen zu Haftungs- und Versicherungsfragen gemäss dem Merkblatt der AXA. (siehe Quellen) - Zusätzlich müssen die Eckpunkte dieses Merkblattes erwähnt werden. Zusätzlich muss dabei auch auf die Thematik eingegangen werden, wie das Gemeinwesen als Werkeigentümer haftet (wie bei Wanderwegen – siehe «Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen»; 12.1.2; ASTRA-Leitfaden) und dadurch den Werk-/Grundeigentümer entlastet. - Das Ziel des MTB-Konzept muss sein, dass der Grundeigentümer – analog der Wanderweg (siehe Astra-Leitfaden) – von der Haftung und dem Unterhalt befreit ist – für sämtliche MTB-Infrastrukturen (inkl. MTB-Pisten).	- AXA-Merkblatt zu Haftung ergänzen - ASTRA-Leitfaden zu «Gefahrenprävention und Verantwortlichkeiten auf Wanderwegen» ergänzen
4.	4.1 - 4.4	Sind die Planungsgrundlagen vollständig?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Bei der Aufzählung der aktuell vorhandene Touristischen Feinkonzepten (4.3) bitte eine Tabelle ergänzen: - Erstellungsdatum - Aktueller Stand (z.B. «in Kraft seit 2012» oder «in Überarbeitung») welche Bestimmungen zum MTB sind darin erwähnt	- TFK - Datum - aktueller Stand - Hinweise auf MTB-Regelungen
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 4.1 – 4.4?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		4.5 (Seite 16): «Diese Positionspapiere gilt es bei der Planung und dem Betrieb von MTB-Wegen, -pisten und Anlagen zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben zu beachten.»
5.	5.1	Sind die Synergien, Chancen, Risiken und Herausforderungen vollständig und richtig?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Hauptkapitel	Unterkapitel		Bemerkung / Begründung	Vorgeschlagene Textänderung/ Textergänzung
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 5.1?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
	5.2	Sind die Synergien, Chancen, Risiken und Herausforderungen vollständig und richtig?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 5.2?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	«Die Haftungsfragen werden verbindlich geregelt.» Dazu erwarten wir konkrete Klärungen und Regelungen, welche aber im aktuellen MTB-Konzept nicht vorliegen. Der Grund-/Werkeigentümer muss von der Haftung auf MTB-Infrastrukturen vollumfänglich entlastet werden (analog Wanderwege).
	5.3	Sind die Synergien, Chancen, Risiken und Herausforderungen vollständig und richtig?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 5.3?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
	5.4	Sind die Synergien, Chancen, Risiken und Herausforderungen vollständig und richtig?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 5.4?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
	5.5	Sind die Synergien, Chancen, Risiken und Herausforderungen vollständig und richtig?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 5.5?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Grundsätzlich lässt sich über verschiedene der erwähnten Synergien und Chancen / Risiken und Herausforderungen diskutieren; wir erachten dies Auflistung als eine sinnvolle Auswahl von möglichen Punkten.
6	6.1	<i>Information: Der Konzeptplan stellt einen Grobentwurf dar, er ist weder parzellenscharf noch eigentümerverbindlich. Parzellenscharf und eigentümerverbindlich wird der MTB-Wegplan (siehe Kap. 7) sein, der unter Mitwirkung der Grundeigentümer und verschiedener Organisationen noch zu erarbeiten ist.</i>		
		Sind Sie mit dem Verlauf der nationalen und regionalen Mountainbikerouten einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Nationale und regionale Mountainbikerouten: Hier sind alle aufgeführten Routen weiterführende Routen in andere Kantone (gestrichelter Pfeil); ausser die Route in die Nas in Ennetbürgen. Diese Deklaration für die Route in die Nas macht im Vergleich zu den anderen Routen keinen Sinn.
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 6.1?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Hauptkapitel	Unterkapitel		Bemerkung / Begründung	Vorgeschlagene Textänderung/ Textergänzung	
	6.2	Sind die allgemeinen Grundsätze vollständig und richtig?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<p>«Mountainbikefreie Gebiete» (6.2) gehören <b>nicht</b> ins 'MTB-Konzept', sondern sind auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe festzulegen.</p> <p>Dazu sind wohl weiterführende Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern und Interessierten (MTB-Fahrende, Jagd, etc.) notwendig (analog Stanserhorn).</p> <p>Aktuell fehlt die Klärung der Instanzen (Gesetz, Verordnung, Interessentengruppe), welche über 'MTB-freie Gebiete' / Nutzungs-Einschränkungen entscheidet.</p> <p>Mountainbike freies Gebiet «Buochserhorn»: auf Seite Büren/Niederrickenbach ist das Buochserhorn praktisch mit dem Velo erschlossen. Auf ein Verbot auf diesem kurzen Abschnitt könnte allenfalls verzichtet werden.</p> <p>Verbot Biken: es sollte auch – wie dies in anderen Gebieten praktiziert wird – ein «Abstiegsgebot» berücksichtigt werden; d.h. dass z.B. bei Gefahrenstellen, engen Passagen oder grosser Nutzungsdichte nicht ein «Verbot» für Bikende (bzw. für die ganze Bikestrecke) gesprochen wird, sondern dass für die entsprechende Stelle ein zwingendes Bike-Schiebe-Gebot erlassen / signalisiert wird. Wo grosse Nutzungsdichten (während Hauptzeiten) bestehen, könnte auch eine zeitliche Beschränkung die bessere Lösung darstellen</p> <p>Im Kanton Uri wird beispielsweise eine grundsätzliche Doppelnutzung (Wandern-Bike) gefördert mit Hinweisschildern auf einen respektvollen Umgang miteinander.</p>	
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 6.2?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
	6.3	Sollen MTB-freie Gebiete im Konzept ausgeschieden werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<p>Siehe Bemerkungen oben (6.2)</p> <p>Das MTB-Konzept bewegt sich auf höherer Ebene; MTB-freie Gebiete sollten auf tieferer (Gesetz, Verordnung, Wegplan) Ebene erlassen werden und so auch flexibler anpassbar sein. Entsprechend erachten wir eine Ausscheidung auf Stufe MTB-Konzept als nicht richtig.</p>	
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 6.3?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<p>«Zu Fuss Gehende haben Vortritt vor MTB-Fahrenden.» Der Kanton Uri hat dies eleganter, besser gelöst, indem er an die Rücksichtnahme appelliert und dies auch durch einfache Signalisation in Erinnerung ruft; KFWG Uri; Art. 10 Abs. 3:</p>	<p><del>Zu Fuss Gehende haben Vortritt vor MTB-Fahrenden.</del></p>

Hauptkapitel	Unterkapitel			Bemerkung / Begründung	Vorgeschlagene Textänderung/ Textergänzung
				«Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht. Sofern notwendig, sind Wander- und Bikewege getrennt zu führen.»	
	6.4	Sind die Grundsätze vollständig und richtig?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 6.4?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
	6.5	Sind Sie mit den aufgelisteten Grundsätzen einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<p>Die Haftung und der Unterhalt von MTB-Infrastrukturen muss klarer definiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Haftung für MTB-Infrastrukturen muss grundsätzlich gleich gelöst werden wie dies bei Wanderwegen geregelt ist (siehe Astra-Leitfaden).</li> <li>- Unterhalt für MTB-Infrastrukturen grundsätzlich durch Gemeinwesen (Gemeinden oder Kanton).</li> </ul> <p>Für diese «bestehenden Weg-Infrastrukturen» (z.B. Wanderwege, Forststrassen, Alp- und Feldstrassen) und deren Regelung drängt sich ein eigenes Kapitel auf, worin deren Nutzung durch MTB-Fahrende beschrieben und geregelt wird.</p> <p>MTB-Pisten: Der Unterhalt der MTB-Pisten wird vollumfänglich «einer Trägerschaft» übertragen. Bei Wanderwegen erfolgt allerdings der Unterhalt sämtlicher Wege (d.h. Wanderwege, Bergwanderwege, Alpinwanderwege) durch die öffentliche Hand/Gemeinwesen. Als Werk-/Grundeigentümerhaftungs-Sicht würde eine Wegsicherungspflicht für sämtliche MTB-Infrastrukturen durch ein Gemeinwesen die Haftungsrisiken deutlich reduzieren:</p> <p>Im FWG Art. 6 wird für die Wanderwege sehr absolut geregelt, dass die Kantone dafür sorgen, dass (alle) „Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden“, und „diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können.“</p> <p>Dies sollte auch für MTB-Wege, -Routen und -Pisten gelten. Durch den öffentlichen Verantwortungsträger (Kanton oder Gemeinde), welcher z.B. für Signalisation und Wegkontrolle/-sicherungspflicht verantwortlich ist, geht die Werkeigentümerhaftung auf das Gemeinwesen über (siehe</p>	<p>Neues Kapitel: «Bestehende Weg-Infrastrukturen»</p> <p>Haftung und Unterhalt MTB-Infrastrukturen (inkl. MTB-Pisten): Planung, Kennzeichnung, Unterhalt, Wegsicherungspflicht und Sicherstellung öffentlicher Zugang von MTB-Infrastrukturen liegt in Verantwortung der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden). Dadurch übernimmt die öffentliche Hand die Werkeigentümerhaftung für MTB-Wege, -Routen und -Pisten. Die Grundeigentümer werden entsprechend von der Werkeigentümerhaftung entlastet.</p>

Hauptkapitel	Unterkapitel		Bemerkung / Begründung	Vorgeschlagene Textänderung/ Textergänzung
			<p>Leitfaden des Bundesamt für Strassen ASTRA: „Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen“; S. 67 – 70; insbesondere «12.1.2 Das Gemeinwesen als Werkeigentümer»).</p> <p>Aus Grundeigentümersicht ist es deshalb sehr wichtig, dass für sämtliche MTB-Infrastrukturen, die öffentliche Hand (Kanton, Gemeinden) zuständig ist für Planung, Kennzeichnung, Unterhalt, Wegsicherungspflicht und Sicherstellung öffentlicher Zugang, da dadurch das zuständige Gemeinwesen als Werkeigentümer zu betrachten ist (Art. 58 OR). Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Grundeigentümer (Alpbetrieb, Korporationen, private Eigentümer) als Werkeigentümer gelten und entsprechend haften könnten.</p> <p>Das Gemeinwesen kann (insbesondere bei MTB-Pisten) die Unterhaltsregelung mit einem Betreiber/Trägerschaft separat lösen / übertragen / delegieren. Bereits bestehende MTB-Pisten und deren Unterhalt müssten wohl übergangsmässig gelöst werden zwischen dem Betreiber/Trägerschaft und dem Gemeinwesen.</p> <p>Vorschlag: bei der Erstellung einer MTB-Piste soll eine Vereinbarung zwischen dem Gemeinwesen und dem Betreiber/Trägerschaft (unter Einbezug des Grundeigentümers) erstellt werden betreffend Haftung und Unterhalt.</p>	
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 6.5?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
	6.6	Sind Sie mit den aufgelisteten Grundsätzen einverstanden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Den Zwang zur Erstellung und Betrieb von Waschplätzen erachten wir als nicht korrekt.
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 6.6?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	6.6 Abs. 3: «... <del>Waschplätze vorzusehen.</del> »
7		Sind Sie damit einverstanden, dass die Planung, die Ersterstellung und -Signalisation des MTB-Basis-Wegnetz mittels eines Rahmenkredits sichergestellt wird?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<p>Dabei sollten jedoch auch MTB-Pisten miteinbezogen werden; vor allem aus zwei Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgrenzung MTB-Wege zu -Pisten ist schwierig / überschneidend</li> <li>- Werkeigentümerhaftung geht von Grundeigentümer auf Gemeinwesen über, wenn entsprechende Rollen und Aufgaben (z.B. Wegsicherungspflicht) beim Gemeinwesen liegen.</li> </ul>

Hauptkapitel	Unterkapitel		Bemerkung / Begründung	Vorgeschlagene Textänderung/ Textergänzung	
		Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Kanton und die Gemeinden zu je 50% an diesem Rahmenkredit beteiligen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
		Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Gemeinden gemäss ihrer jeweiligen Einwohnerzahl am Rahmenkredit beteiligen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
		Weitere Bemerkung zu Kapitel 7?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Aus Grundeigentümersicht ist es wichtig, dass für sämtliche MTB-Infrastrukturen, die öffentliche Hand (Kanton, Gemeinden) zuständig ist für Planung, Kennzeichnung, Unterhalt, Wegsicherungspflicht und Sicherstellung öffentlicher Zugang - da dadurch das zuständige Gemeinwesen als Werkeigentümer zu betrachten ist (analog Wanderweg).  Dieser Haftungsübergang muss zwingend auch nach 2030 gelten! Analog muss im MTB-Konzept deutlicher geklärt werden, dass diese Aufgaben auch nach 2030 von Gemeinden / Kanton für sämtliche oben-geannten Rollen zuständig sind.	Nach 2030 liegen folgende Rollen für sämtliche MTB-Infrastrukturen weiterhin bei Gemeinden / Kanton: - Planung - Kennzeichnung / Signalisation - Unterhalt - Wegsicherungspflicht - Sicherstellung öffentlicher Zugang Dadurch wird geregelt und sichergestellt, dass Werkeigentümerhaftung auf Gemeinwesen übergeht.
8		Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die vom Bund gesetzten Ziele (Erstellung MTB-Wegplan bis 2027 und Realisierung der MTB-Wege bis 2042) schneller umsetzen möchte?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
		Weitere Bemerkungen zu Kapitel 7?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Allgemein		Weitere Bemerkungen zum Konzept?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Per E-mail bis 15. September 2023 einsenden an / [staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)



**FDP.Die Liberalen Nidwalden**

Iren Odermatt Eggerschwiler

Marcel Grimm

Roland Käslin

